

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 23.03.2023

Aktenzeichen: 656.01

TOP: 38

Beschlussvorlage Nr. 21/2023

Betreff: Einziehung der Gemeindestraße Flst. 6282 nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Das Grundstück Flst. 6282 mit 403 m² ist aufgrund der früheren Grundstücksverhältnisse und –zuschnitte aktuell als öffentliche Straßenfläche klassifiziert. Tatsächlich handelt es sich aber um einen nicht ausgebauten, den Verkehrssicherungsstandards nicht mehr entsprechenden untergeordneten Weg, der keine öffentliche Verkehrsfunktion oder Erschließungsfunktion mehr erfüllt.

Auf den Lageplan aus dem Liegenschaftskataster als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird verwiesen.

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg können öffentliche Verkehrsflächen eingezogen werden, wenn sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind. Dies ist in dem konkreten Fall gegeben. Die südlich des Weges gelegenen Flurstücke gehören zum geschlossenen Ensemble des Erlebnisparks Tripsdrill und weisen alle eine interne Erschließung auf. Die nördlich des Weges gelegenen Grundstücke werden über die öffentlichen Verkehrsflächen Flst. 5972, 5983 und 6333 ausreichend erschlossen. Zudem befindet sich das östlich an den Weg angrenzende Flst. 6272/1 in Privateigentum, so dass eine durchgängige Erschließungsfunktion des Weges Flst. 6282 ohnehin mehr nicht gegeben ist.

Für die Einziehung einer gemeindlichen Straßenfläche ist die Gemeinde zuständig. Die Absicht der Einziehung der Straßenfläche ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben, die entsprechenden Unterlagen werden einen Monat lang zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beabsichtigt die Einziehung der Gemeindestraße Flst. 6282 nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg zum 01.07.2023.

Die beabsichtigte Einziehung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die Unterlagen zur Einziehung sind nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Cleebronn, Keltergasse 2 während der üblichen Öffnungszeiten auszulegen.